

Abkleben von Schaltern und Steckdosen im Neubau



Abkleben von Schaltern und Steckdosen im Neubau

Norm des Monats DIN ATV 18382

VOB Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil C ATV - Elektro-, Sicherheits- und Informationstechnische Anlagen

Hier soll kurz beschrieben werden, wie ein Auftragnehmer mit Nebenleistungen oder besonderen Leistungen nach den oben erwähnten Vertragsbedingungen umgehen soll. Zur Verdeutlichung soll hierzu ein Fallbeispiel zu Rate gezogen werden. Zunächst wären hierzu Begriffe zu klären:

ATV ist die Abkürzung für die „Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen“. Sie sind in der VOB Teil C mit den insgesamt 66 DIN-Vorschriften, beginnend mit der ATV DIN-18299 – Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art, über DIN-18300 – Erdarbeiten bis hin zur ATV DIN 18459 – Abbruch- und Rückbauarbeiten zusammengefasst.

Wird in den Vergabeunterlagen vorgeschrieben, dass die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Bauleistungen nach den Regelungen in der VOB Teil B und auch die

ATV nach VOB/C für die Bauausführung maßgebend sein sollen, so gilt nach § 1 in der VOB/B, dass die ATV zugleich Bestandteil eines VOB-Vertrags sind. Das betrifft ebenso etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB).

Nebenleistungen sind nicht extra vergütungspflichtig. Es ist nicht relevant ob diese im Vertrag aufgeführt sind oder nicht. Zu diesen Aufgaben zählen unter anderem der Schutz von Bau- und Anlagenteilen vor Verunreinigungen und Beschädigungen während der Elektroarbeiten durch loses Abdecken, Abhängen oder Umwickeln. Beispiel: Montage von Putzdeckeln auf installierte Schalterdosen vor dem verputzen der Wände.

Besondere Leistungen sind vertraglich zu fixieren. Diese besonderen Leistungen sind im Vertrag zu benennen und müssen vom Auftragnehmer mit in seine Leistungen einkalkuliert werden. Wenn der Vertrag die besondere Leistung nicht als Teil der geschuldeten Leistung berücksichtigt, dann steht dem Auftragnehmer für diese Leistung vom Auftraggeber eine zusätzliche Vergütung zu.

Zu diesen Leistungen zählen: Besonderer Schutz von Bau- und Anlagenteilen sowie Einrichtungsgegenständen, z. B. Abkleben von Fenstern, Türen, Böden, Belägen, Treppen, Hölzern, Dachflächen, oberflächenfertigen Teilen, staubdichtes Abkleben von empfindlichen Einrichtungen und technischen Geräten (z.B. KNX Bauteile).



Marcel Aulenbach
Als Sachverständiger für das Elektro-techniker-Handwerk öffentlich bestellt und vereidigt
Mitglied im Normungsausschuß des DKE/UK 221.1

Norm des Monats DIN ATV 18382

Ein Fallbeispiel aus dem täglichen Baustellengeschehen:

Ein Elektroinstallateur installiert mehrere Mehrfamilienhäuser in einer Wohnblock-siedlung. Hier werden Neubauten errichtet. Die Rohbauinstallationen sind erfolgt, die Wände wurden verputzt. Der Elektroinstallateur montiert die Steckdosen und Schalter, wie üblich werden die Rahmen und Abdeckungen Aufgrund anstehender Tapezier- und Malerarbeiten noch nicht montiert. Bis zu diesem Punkt erschließt sich hier ein völlig normaler und üblicher Baustellenablauf.

Der Auftraggeber tritt nun an den Elektriker heran, mit der Aufforderungen keinen Mehraufwand in Rechnung zu stellen, die Abdeckungen zu montieren und diese dann mit Klebeband abzukleben, da die Wände nicht tapeziert und gestrichen, sondern mit Farbe gespritzt werden sollen. Um die Abdeckungen, Schalter und Steckdosen nicht zu beschädigen, bzw. zu verschmutzen, sei diese Maßnahme notwendig, so der Auftraggeber. Der Elektroinstallateur weigert sich diese Maßnahme kostenfrei durchzuführen. Schließlich wurde in der ursprünglichen Leistungsbeschreibung nicht beschrieben, dass die Wände gespritzt und nicht gestrichen werden sollen. Beim Tapezieren und Streichen der Wände wäre die Wahrscheinlichkeit einer Beschädigung der Betriebsmittel geringer gewesen.

Außerdem handelt es sich hierbei um einen erheblichen Mehraufwand, da mehr als 40 Wohnungen schon mit Schalter und Steckdosen bestückt waren.

Der Auftraggeber setzte darauf den Elektroinstallateur unter „Druck“, indem er schriftlich dazu aufforderte diese Tätigkeit kostenfrei auszuführen. Ansonsten würde der Maler seine Spritz- und Lackiertätigkeiten ausführen. Sollte beim Reinigen der elektrischen Betriebsmittel ein Schaden durch Verschmutzung der Wände, verursacht durch die Reinigungsarbeiten des Elektroinstallateurs auftreten, würden diese dann dem Installateur in Rechnung gestellt werden.

Der Sachverständige

Nach der DIN ATV 18382 handelt es sich bei dieser Arbeit nicht um eine Nebenleistung, die der Elektroinstallateur in seinem Leistungsumfang beinhaltet haben muss. Hier ist eine besondere Leistung gefordert, die den besonderen Schutz von Anlagenteilen sicherstellt. Daher hätte der Elektroinstallateur über die Spritz- und Lackierarbeiten vorab informiert werden müssen, dann hätte er diese Leistung in sein Angebot einfließen lassen können und müssen.

Da die Kenntnis vorab nicht gegeben war, ist nun diese Arbeit gesondert abzurechnen!

GIRA

Gira
Giersiepen GmbH & Co. KG
Elektro-Installations-Systeme

Industriegebiet Mermbach
Dahlienstraße
42477 Radevormwald

Postfach 1220
42461 Radevormwald
Deutschland

Tel. +49 2195 602-0
Fax +49 2195 602-191

www.gira.de
info@gira.de
